15ter Jahrgang. 4tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 18 Sgr. 9 Pf. vierteljährlich.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr



angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.

Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Verantwortlicher Redakteur: **K. Bitterling.** Schnellpressen-Druck und Verlag von **A. Ludwig.**)

№ 121. Dienstag, den 12. December **1848.**

Das preußische Volk und die neue Verfassung.

„Die Contre-Revolution hat gesiegt! Beweis: Unsre National-Versammlung ist aufgelöst, und dem Volke ist vom König selbst eine Verfassung gegeben worden!" So hören wir rufen. — Und was wird das souveräne Volk thun? — „Es wird die Verfassung nicht annehmen!" — Aber wozu soll das, über den ganzen preußischen Staat gespannte Militärnetz? Welche Sympathie zog russische Armee'n an unsre Grenzen? Endlich, was mehr als dieses gilt, wie antwortet das Volk in der Steuerverweigerungssache? — Schweigt da die Leidenschaft? — Wohl, denn nicht Leidenschaft macht die Geschichte: den Griffel der Geschichte führt die Vernunft! —

Deßungeachtet dürfen wir uns die Wahrheit nicht verhehlen; Vernunft und Wahrheit gehen stets Hand in Hand. — Wir sind im März dieses Jahres auf den Boden der offenen Revolution getreten. Warum? Das Volk war gereift für eine freiere Staatsform; statt mit angemessenen Concessionen von Seiten der herrschenden Staatsgewalt, wurde ihm mit Druck geantwortet: da stand es auf, das Nichtgewährte sich zu erringen. Man wollte die Rechte eines freien Bürgers, und einen, diesen Rechten angemessenen freien Staat. — Der König erschrak; die physische Macht des Volkes erzwang sich Anerkennung, und die von der Krone ausgehende Theorie der Vereinbarung stellte das Volk der Krone als gleichberechtigt gegenüber. Die National-Versammlung zu Berlin sollte die Verfassung des preußischen Staates aufstellen und mit der Krone vereinbaren. — Mit Hoffnung geleitete das Volk seine Abgeordneten. Was wollte das Volk? Seine Abgeordneten sollten ihm geben, was ihm die Fürsten bisher nicht gewährt hatten. Mithin stand das preußische Volk im Mai noch auf demselben Boden, auf dem es vor dem März stand, auf dem Boden, von dem es die Hand ausstreckt — Conzessionen zu empfangen.

Die National-Versammlung zu Berlin bot uns ein Bild des Kampfes zwischen Theorie und Praxis, zwischen Alt und Neu. Das Volk harrte bald mit Ungeduld der Verfassung, die sein neues geistiges Leben begründen sollte. Die Länge der Zeit brachte mannigfache Verwirrungen. Es ist unverkennbar: hätte die National-Versammlung in kurzer Zeit eine Verfassung geliefert, das Volk hätte sie mit unendlichem Jubel empfangen. Die Mängel an dieser Verfassung würden darum nicht ewig geblieben sein. — Allein die Theorie wollte das Vollkommenste liefern, die Praxis dagegen den, sich ans Alte kettenden Boden nicht verlassen; so traten die Partheien immer schroffer auseinander, die Verwirrungen, welche inzwischen im Lande ausbrachen, schufen tausend zeitraubende Interpellationen und Berathungen, bis — mit dem Ministerium Brandenburg die, innerlich entzweite Versammlung gänzlich gesprengt wurde. Hätten wir nicht gleichzeitig mit der Auflösung der National-Versammlung eine Verfassung erhalten, so würde das Volk sich gefragt haben: wer wird uns nun unsre Verfassung geben? Schmeicheln wir nicht unnütz! Das preußische Volk steht im Dezember **1848** noch auf dem Boden der Empfangenden, wie im Mai und vor dem März dieses Jahres — Wie sollte es auch anders sein. Das geweckte Selbstbewußtsein war die einzige geistige Grundlage unserer März-Revolution — die weitere politische Bildung, die neben den Menschenrechten noch Staatsrechte und Staatskenntniß einschließt, hat die große Masse des Volkes noch nicht empfangen. Bekennen wir hier den richtigen, den stätigen Fortschritt des historischen, des Welt-Geistes, der Stufe um Stufe fortschreitet. Die Theorie ist herrlich, ist unvergleichlich; aber das Volk wird sie erst dann thatkräftig stützen, wenn die Theorie eines höheren Staatslebens sein bewußtes Eigenthum geworden. Darum wird auch das Volk die ihm verliehene Verfassung nicht zurückweisen; ob sie die Abgeordneten, oder der König gegeben: dem bis jetzt noch empfangenden Volke (und das ist die große Masse!) gilt das gleich. —

Soll das Volk in seinen Abgeordneten, als politisches Volk, selbstkräftig eine Verfassung erzeugen, dann muß es zu dieser Erzeugung erst durch und durch die nöthige Stärke, d. h. Bildung, erlangt haben. Wir haben aber erst seit Monden: Preßfreiheit und Vereinsrecht, noch sind beide Rechte nicht einmal ins Leben des ganzen Volkes (man denke nur hier an die Landleute!) eingedrungen, und nur ein selbst umgeschaffenes Volk begründet eine selbstkräftige Umschaffung des Staates, denn das Volk ist der Staat. — Nochmals also: das preußische Volk wird die verliehene Verfassung annehmen, und wir wollen nur wünschen, daß es, auf Grund derselben, seine Selbstumschaffung durch politische Bildung regsam beginne, und den noch vielbeliebten bleiernen Indifferentismus abwerfe.

Hieran schließt sich aber die Frage: ob auch die verliehene Verfassung geeignet ist, Grundlage politischer Bildung, politischen Lebens des Volkes zu sein. — Der Titel von den Rechten der Preußen, unbestreitbar der wichtigste für das Volk, garantirt: Gleichheit vor dem Gesetz; persönliche Freiheit; Unverletzlichkeit der Wohnung, des Eigenthums, des Briefgeheimnisses; Gleichheit vor Gericht; Aufhebung des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung; Freiheit der Auswanderung; Religions-Freiheit; freies Kirchenwesen; freies Schulwesen; Preßfreiheit; freies Vereinigungsrecht; Petitionsrecht; Recht der freien Verfügung über Grundeigenthum ꝛc. ꝛc. Außerdem findet das Volk seine Vertretung in **2** Kammern, die alljährlich zusammentreten; die Minister sind verantwortlich, die Richter unabhängig, und die Gemeinden frei beschließend. — Unsere Revolution ist demnach in dieser Verfassungs-Urkunde faktisch aner-

kannt, denn sie gewährt uns Rechte, die wir vor dem Mäz nicht hatten, und indem das Volk diese Verfassung annimmt, tritt es damit aus dem offenen Zustande der Revolution in den jedenfalls sehr segensreichen eines verfassungsmäßigen Lebens. Soll das preußische Volk zu politischer Bildung, und damit zu einem steigend höheren Dasein gelangen, so muß zunächst sein materielles Wohlsein vorhanden und begründet sein, das aber kann nur sein im gesetzmäßigen, nicht aber im offenen revolutionären Zustande, wie uns das die Gegenwart genugsam zeigt.

Wohl hat die neue Verfassungs-Urkunde, ohne Scheu zu sagen, der Mängel genug für unsere Wünsche, und nimmer wird sie ein ewig dauerndes Werk sein. Aber sie hat einen unschätzbaren Artikel (**106**), nach welchem die Verfassung durch die Kammern auf dem Wege der Gesetzgebung **abgeändert** werden kann. Mit diesem Artikel treten wir vom tumultarischen Boden der offenen Revolution auf den ruhigeren der Reform, der zeitweise fortschreitenden Umgestaltung, d. h. vom Boden des heißen, schmerzlichen Kampfes auf den Boden vernünftigen, friedlichen Fortschrittes. — Könnten wir also wohl der Gründe des Mißtrauens genug finden, gegen die verliehene (octroyirte) Verfassung, so laßt uns doch lieber dieses Mißtrauen bei Seite setzen. Wohl ist die Verfassung nicht vollständig, nur theilweis, dem Geiste des Volkes durch unsere Abgeordneten entsprungen, aber sie entspricht doch großentheils dem Willen des Volkes. Das Beste ist daher jedenfalls, daß wir dankbar das Gebotene erfassen und benützen, und tüchtige Männer wählen in die Kammer des Volkes, damit durch sie der Verfassung das Siegel der Vollendung aufgedrückt werde!

K. Bitterling.

Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in Folge der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse, welche die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht, und, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der von den Vertretern des Volkes ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die nachfolgende Verfassungs-Urkunde zu erlassen beschlossen haben, vorbehaltlich der am Schlusse angeordneten Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung.

Wir verkünden demnach die Verfassung für den preußischen Staat wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Verhaftung zuläßig ist, sind durch das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. Sept. l. J. bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen, so weit sie nicht durch diese Verfassungs-Urkunde für zuläßig erklärt werden, sind unstatthaft. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 8. Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 9. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Art. 10. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nicht beschränkt, Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften (Art. 28 und 29) und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerl chen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, odnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art 13. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Ueber das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungs-Recht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstandsbeamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Art. 17. Die Wlssenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 18. Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet. — Eltern und Vormünder sind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu lassen, und müssen sich in dieser Beziehung den Bestimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgesetz aufstellen wird.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Anstalten zu gründen, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 20. Die öffentlichen Volksschulen, so wie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Art. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule und die Wahl der Lehrer, welche ihre sittliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewiesen haben müssen, stehen der Gemeinde zu. — Den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften.

Art. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. — In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 23. Ein besonderes Gesetz regelt das gesammte Unterrichtswesen. Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein bestimmtes auskömmliches Gehalt.

Art. 24. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. — Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

(Fortsetzung folgt.)

Aus Frankfurt a. M. wird uns folgender „Aufruf" zur Veröffentlichung zugesandt. Möchte auch der hiesige Kreis sich thatkräftig dabei betheiligen, denn hier dürften Früchte zu erwarten sein; möchte doch sich auch hier ein Zweigverein des, in Frankfurt von unseren Deutschen Abgeordneten gestifteten **März-Vereins** bilden! D. Red.

An das deutsche Volk.

Das Bedürfniß nach Einigung thut sich überall in dem Volke kund.

Durch die erschütternden Ereignisse der jüngsten Zeit, durch die Vorgänge in Wien und Berlin sehen wir die Errungenschaften der deutschen Revolution in Frage gestellt. Der Feind, den man besiegt glaubte, wagt es, auf's Neue sein Haupt zu erheben. Die Freiheit und das Recht des Volkes sind in Gefahr, verkümmert, vernichtet zu werden.

Arbeit und Handel, öffentlicher und Privatkredit, trachten vergebens nach Gedeihen, so lange sie von den Wühlereien einer freiheitsfeindlichen und gewaltthätigen Partei bedroht werden.

Noch ist es Zeit, diese Gefahren auf friedlichem Wege durch gesetzliche Mittel abzuwenden. Es bedarf aber zu diesem Zwecke einer großartigen Vereinigung aller Bürger des gemeinsamen Vaterlandes, welche die Freiheit und Einheit Deutschlands wirklich wollen.

Wir haben zu gemeinsamem Handeln nach den beigefügten Grundsätzen einen Verein gebildet. Wir verhehlen nicht, daß wir in einzelnen Punkten verschiedener Ansicht sind; die Einen sind Anhänger der constitutionellen Monarchie, die Andern der Republick. Wir alle aber vereinigen uns zu dem gemeinsamen Zwecke, die demokratischen Grundlagen aller Verfassungen, die Freiheit und die unveräußerlichen Rechte des Volkes in gesetzlicher Weise zu erzielen und sicher zu stellen. Wir fordern Alle, welche gleichen Zweck mit uns haben, auf, sich uns anzuschließen und über dem gemeinsamen näher liegenden Ziele die entfernteren Punkte ihres Strebens hintanzusetzen.

Unsere Zersplitterung hat unseren Feinden die Waffe wieder in die Hand gegeben, welche ihnen entrungen war — vereinigt werden wir auf's Neue siegreich sein!

Programm des März-Vereins.

Wir wollen die Einheit Deutschlands;

Wir wollen, daß die Freiheit als das natürliche Eigenthum der Nation anerkannt werde, nicht als ein Geschenk oder eine Gabe, die ihm nach Belieben von irgend einer Seite zugemessen wird;

Wir wollen, daß die Nation die Einschränkungen dieser Freiheit selbst bestimmt und sich nicht aufdrängen läßt, daß aber ein Jeder sich diesen Einschränkungen zu unterwerfen hat;

Wir wollen die Berechtigung für das Gesammtvolk, wie für das Volk eines jeden einzelnen Landes, sich seine Regierungsform selbst festzusetzen und einzurichten, zu verbessern und umzugestalten, wie es ihm zweckdienlich erscheint, weil jede Regierung nur um des Volkeswillen und durch seinen Willen da ist;

Wir wollen, daß die Verfassungen, welche der Gesammtstaat und die einzelnen deutschen Staaten sich geben, Bestimmungen enthalten, nach denen sie auf friedlichem, gesetzlichem Wege geändert und verbessert werden können;

Wir wollen, daß die auf solcher Grundlage errichteten Verfassungen von dem Gesammtstaate garantirt werden;

damit auf diese Art die Revolution zu Ende gebracht und ein dauernder Zustand der Gesetzlichkeit, des Friedens und der Wohlfahrt der deutschen Nation und der einzelnen deutschen Volksstämme gesichert werde.

Organisation des Gesammt-Vereins.

1) Der aus Deputirten zur deutschen Nationalversammlung bestehende Verein bildet den Centralverein.

2) Er hat die Verpflichtung, die übrigen Vereine von denjenigen Schritten, deren Vornahme er für zweckmäßig hält, in Kenntniß zu setzen.

3) Um dieß zu ermöglichen, wählt jeder einzelne Zweigverein einen Ausschuß, welcher die Geschäfte des Zweigvereins verwaltet und ihn nach Außen vertritt.

4) In den größeren Staaten Deutschlands — Oesterreich, Preußen und Bayern — vereinigen sich die Zweigvereine jeder Provinz, in den übrigen deutschen Einzelstaaten die des ganzen Landes unter einem Centralausschuß, welcher regelmäßig die Vermittelung der Correspondenz mit dem Centralverein übernimmt.

5) Die Art und Weise der Errichtung des Centralausschusses bleibt dem jedesmaligen Ermessen der einzelnen unter ihm zu vereinigenden Zweigvereine überlassen. So lange ein Centralausschuß noch nicht konstituirt ist, übernimmt der Ausschuß des Zweigvereins der Hauptstadt des Landes, beziehentlich der Provinz, die Besorgung der Geschäfte desselben.

6) In den Ländern, in denen neben einander verschiedenartige Vereine bestehen, welche ihren Beitritt erklären wollen, bleibt es denselben unbenommen, neben einander fortzubestehen, in dem Maaße, daß jede Klasse von Vereinen sich unter einem eigenen Centralausschuß vereinigt.

7) Jeder Centralausschuß zeigt sobald als möglich dem Centralvereine an, wie groß die Zahl der unter ihm vereinigten Zweigvereine ist, und welche von den in seinem Kreise erscheinenden Zeitschriften sich zur Aufnahme der von dem Centralvereine ausgehenden Artikel eignen.

8) Der Centralverein läßt von den lediglich für die Vereine bestimmten Mittheilungen jedem Centralausschusse soviel lithographirte Exemplare als unter ihm Zweigvereine bestehen, zum Behufe der Mittheilung an letztere zugehen.

9) Es wird dafür von dem Centralausschusse lediglich der auf ihn fallende Antheil der Kosten für die Lithographien selbst entrichtet, wogegen der Centralverein alle Bureaulasten übernimmt.

10) Artikel, deren Verbreitung in den Zeitschriften der Centralverein beschließt, werden den einzelnen, von den Centralausschüssen namhaft gemachten Zeitschriften, ebenfalls in lithographirten Exemplaren und gegen Erlegung der Kosten für die Lithographien gesendet.

Frankfurt im November 1848.

Der Vorstand:

v. Trützschler. Raveaux. Eisenmann.

Die Schriftführer:

Max Simon. Raus. Wesendonk.

Worte und Thaten in Berlin etc.

(Fortsetzung.)

17. Könnte man nicht sagen, daß die Berathungen der Nationalversammlung während des Belagerungszustandes nicht frei seien?

Die Nationalversammlung hat bewiesen, daß sie sich eben so wenig vor dem Toben eines politisch noch nicht ausgebildeten Volkes als vor dem Blitzen der Bajonette fürchtet. Die Herzen sind frei.

18. Preußen hat seit den Märztagen nur verantwortliche Ministerien.

Das Ministerium Brandenburg hält sich fortwährend in Berlin im Gebäude des von Soldaten erfüllten Kriegsministeriums eingeschlossen, ohne Verbindung mit der Nationalversammlung. Der König, der nicht ohne sein Ministerium Bescheid geben zu wollen erklärt, ist in Potsdam.

19. Preußen hat seit dem 17. März und dem 6. April d. J. Preßfreiheit.

Mehrere Berliner Zeitungen sind ganz unterdrückt; die anderen dürfen keine Gegenerklärung von Seiten der Nationalversammlung und keine zustimmende Adresse aus dem Lande aufnehmen. Blos das Ministerium Brandenburg läßt drucken, was ihm beliebt. Viele tausend Flugblätter läßt es in Berlin drucken in der Ober-Hof-Buchdruckerei, schickt sie ballenweise im Lande umher, läßt sie durch seine Getreuen austheilen. Der Staatsanzeiger druckt die offenbarsten Unwahrheiten, die gröbsten Angriffe auf die Nationalversammlung.

20. Seit dem 6. April sind „alle Preußen berechtigt, sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zuversammeln. Auch Versammlungen unter freiem Himmel können von der Obrigkeit gestattet werden."

In Berlin sind, vermöge Befehls des Generals Wrangel, alle Clubs und Vereine zu politischen Zwecken geschlossen.

21. Die Habeas-Corpus-Acte setzt fest: „Niemand darf vor einen andern als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden. Ausnahmsgerichte sind unstatthaft. Auch ein Belagerungszustand macht hierin keine Ausnahme."

General Wrangel verordnet über jeden, welcher auf das Militär nachtheilig einwirkt, Kriegsgericht und Standrecht, so wie das Kriegsgericht für die, welche die Anmeldung eines Fremden unterlassen.

22. Laut der Habeas-Corpus-Akte vom 24. September d. J. ist die persönliche Freiheit gewährleistet.

Seit dem 12. November durchziehen fortwährend Soldatenhaufen mit der geladenen, mit dem Zündhütchen versehenen Schußwaffe alle Straßen. Die Bevölkerung geht ruhig ihres Weges. Den 14. November wird der Abgeordnete Schramm auf der Straße verhaftet, ohne allen Grund, so daß er am anderen Tage wieder entlassen werden muß. Die Gefängnisse der Stadtvoigtei und Hausvoigtei fassen die Verhafteten nicht mehr.

23. Die Wohnung ist unverletzlich, laut der Habeas-Corpus-Acte § 6.

Die Soldaten dringen in die Häuser, suchen nach Waffen, durchwühlen dabei Betten, treiben die darin Liegenden heraus.

(Schluß folgt.)

Erfreuliches.

Herr Graf von Kospoth auf Briese hat, wie wir erfahren, die Dresch- und Lohngärtner seiner Dominien Briese, Mühlatschütz, Zantoch und Crompusch ihrer bisherigen Verbindlichkeiten enthoben, die Freiheit derselben ausgesprochen und ihnen den Ankauf der bisher benützten Stellen anheimgegeben. Die Taxe der Stellen wird vom Ortsscholzen besorgt. — Wir können diesen Umstand nur als ein erfreuliches Ereigniß unseres Kreises betrachten, daß Anreizung sein möchte zur Nachahmung da, wo noch dienstliche Stellen bestehen. Wie von nun an die Bewohner der obigen Ortschaften alle Segnungen eines freien Besitzes fortan genießen werden, wird auch gewiß das dankbarste Andenken derselben, wie ihrer Nachkommen, an den edlen Entschluß des Herrn Grafen von Kospoth in ihren Herzen fortleben.

K. B.

Wegen Mangel an Raum vorige Woche zurückgelegt.

Geburten.

Den 22. Oktober die Schankwirthsfrau Ballmann, geb. Siegel, eine Tochter, Maria Louise Emilie.

Den 21. Nov. die Maurergesellenfrau Kluß, geb. Molske, in Rathe, einen todten Sohn.

Den 21. Nov. die Freibauergutsbesitzersfrau Bautz, geb. Kohse, in Netsche, einen todten Sohn.

Den 24. Nov. die Bedientenfrau Hänsel, geb. Aßmann, einen Sohn, Karl Moritz Gustav.

Den 24. Nov. die Kräutersfrau Clemens, geb. Hoffmann, eine Tochter, Auguste Pauline.

Den 26. Nov. die Hofeknechtsfrau Rademacher, geb. Hahn, in Schmarse, eine Tochter, Louise Karoline.

Den 26. Nov. die Kräutersfrau Lange, geb. Zappke, eine Tochter, Johanna Auguste Karoline.

Den 27. Nov. die Zimmermannsfrau Hilbig, geb. Schulz, in Netsche, einen Sohn, Johann Gottlieb.

Den 27. Nov. die Schmiedemeistersfrau Mayer, geb. Schütz, in Ludwigsdorf, eine Tochter, Auguste Karolne Pauline.

Den 30. Nov. die Freigärtnersfrau Zappe, geb. Kellner, in Rathe, einen Sohn, Ernst Wilhelm.

Den 1. Decbr. die Einwohnersfrau Himmel, geb. Gräfe, in Leuchten, eine Tochter Johanna Pauline Auguste.

Den 1. Decbr. die Züchnermeistersfrau Neumann, geb. Schott, einen Sohn, Julius Wilhelm Oskar.

Todesfälle.

Den 29. Nov. der Schuhmacher und Einwohner Werner, an Schlagfluß, alt 62 Jahr.

Den 1. Decbr. die Zimmermannstochter Karoline Albrecht, an Krampf, alt 25 Jahr 6 Monate.

Der Gärtner Pfeiffer aus Grüneiche wurde in der Nacht vom 2. zum 3. Decbr. in der Schmarser Bach ertrunken gefunden.

Den 4. Decbr. der Haushälter Mache, an Magenkrampf, alt 50 Jahr.